

Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2018

Nr. 18

Freitag, 04. Mai 2018

17. Urspringer Kosakenfesch



Vatertag
(10.05.18)
ab 10 Uhr

Jünglingsplatz
feurige Kosakenwurscht
rustikaler Kosakenteller

**Auf dem
Jünglingsplatz**



www.urspringer-kosaken.de



Notdienste/Beratung und Hilfe

Bereitschaftsdienst bei Störungen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Störungsmeldestelle – Strom 24 Stunden erreichbar	Tel. 0800 797 39 38 37
Erdgas Südwest GmbH Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	Tel. 07243/2 16-0 Tel. 01802/056229
Wasserversorgung Ispringen Störungen oder	Tel. 07231/58 78 720 Tel. 0174/61 41 762
KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber Kundenservice	Tel. 0221 46619100

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr	Tel. 112
Polizei Notruf	Tel. 110
Revier Pforzheim	Tel. 186-0
DRK Krankentransport	Tel. 19 222
Allgemeiner Notfalldienst:	Tel. 116117

Ärztliche Notdienste

Zahnärztlicher Notdienst Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte wird am Wochenende in der Zeit zwischen 10 und 12 Uhr über die Rufnummer vermittelt.	Tel. 07231/37 37
Zentrale Notfallpraxen Pforzheim	Tel. 0180/51 92 92 18
Siloah, St. Trudpert Klinikum: Wilferdinger Straße 67; 75179 Pforzheim	Tel. 498-0
Klinikum Pforzheim: Kanzlerstraße 2-6; 75175 Pforzheim Dienstzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 19 Uhr bis Folgetag 8.00 Uhr, Mittwoch: von 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr, an Wochenenden: von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. von Vorabend 19.00 Uhr bis Folgetag 8.00 Uhr.	Tel. 969-0
Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst Öffnungszeiten der Kinder Notfallpraxis (NOKI) sind: Mittwoch 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag 16.00 – 20.00 Uhr, Samstag 08.00 – 20.00 Uhr, Sonntag 08.00 – 20.00 Uhr	Tel. 07231/9 69 29 69
Tierärztlicher Notdienst Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	Tel. 07231/133 29 66

Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr		
Freitag 04.05.2018	Hohenzollern-Apotheke Hohenzollerstr. 29, Pforzheim	Tel. 07231/3 44 05
Samstag 05.05.2018	Moritz Apotheke Pforzheim Museumstr. 4	Tel. 07231/5 89 80 71
Sonntag 06.05.2018	Central-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 32	Tel. 07231/ 10 60 64
Montag 07.05.2018	Enztal-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 47	Tel. 07231/ 587 51 16
Dienstag 08.05.2018	VitalWelt Apotheke in der Arcus-Klinik Rastatter Str. 17-19, Pforzheim	Tel. 07231/298 80 40
Mittwoch 09.05.2018	Tiergarten-Apotheke Haidach Strietweg 70, Pforzheim	Tel. 07231/41 45 00
Donnerstag 10.05.2018	Pregizer Apotheke, Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 39	Tel. 07231/1 43 70
Freitag 11.05.2018	Nordstadt-Apotheke Ebersteinstr. 39, Pforzheim	Tel. 07231/3 34 62
Samstag 12.05.2018	Rathaus-Apotheke Eisingen Pforzheimer Str. 9, Pforzheim	Tel. 07232/8 14 84

Soziale Dienste und Einrichtungen

Diakoniestation Ispringen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V.,
Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr
Rufbereitschaft für Notfälle: Tel. 01761/867 10 10

Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen

Gruppe am Montag, 14.30 bis 17.30 Uhr
Gruppe am Mittwoch, 14.30 bis 17.30 Uhr
Tischlein Deck Dich, 10.00 bis 14.00 Uhr freitags.
Auf Wunsch Fahrdienst zu allen Gruppenangeboten
Ansprechpartnerin Anja Teuscher **Tel. 07231/86710**

Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr
Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Kälber (Pflegedienstleitung)
Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet
info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

Diakonisches Werk Pforzheim-Land

Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen; **Tel. 07231/91 70-0**

Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt

Fachstelle für häusliche Gewalt; Schwangeren-
und Schwangerschaftskonfliktberatung **Tel. 07231/37 87-31**

Schwangerenberatung,

Schwangerschaftskonfliktberatung Tel. 07231/37 87-58

Hospiz Westlicher Enzkreis e. V.

Begleitung von lebensbedrohlich erkrankten Menschen
und Sterbenden sowie deren Angehörigen **Mobil 0152/09465523**
Tel. 07236/2799897

Frauenhaus

der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Pforzheim
(24 Stunden Rufbereitschaft) **Tel. 07231/35 84 28**

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizidgefahr

(tägliche Bereitschaft) **Tel. 0171/80 25 110**

Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.

Anlaufstelle bei Essstörungen; Kontakt- und Informationsstelle
für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS) **Tel. 07231/9227760**

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

Lilith

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen
zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel: 07231/35 34 34**

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,
Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

Beratungsstelle für Eltern,

Kinder und Jugendliche Tel. 07231/30870

AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,

Bahnhofstraße 28, Pforzheim **Tel. 07231/308-9580**

Miteinanderleben e.V.

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit, Migrationsar-
beit, Freiwilligenagentur
www.miteinanderleben.de **Tel. 07231/589020**

Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“

Tel. 07231/8001008

Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro

Frau Parise **Tel. 07041/8184711**

Fachberatungsstelle für Wohnungslose

(Zentrale) – 61/62 Fachberatungsstelle **Tel. 07231/566 196-0**

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.

Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

Psychosoziale Krebsberatungsstelle

für Betroffene und Angehörige Tel. 07231/969 8900
Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich
geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2–6, 75175 Pforzheim

Müll/Umwelt

		Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne □ Flach ● Rund	Recyclinghof Ispringen	Recyclinghof Bauschlott	Sonstiges
M	1 Di	Maifeiertag				
	2 Mi					
	3 Do		14:00-17:30			
	4 Fr					
	5 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
	6 So					19. KW
	7 Mo					
	8 Di	x				
	9 Mi		9:00-12:30			
	10 Do	Himmelfahrt				
	11 Fr		9:00-12:30	14:00-17:30		
	12 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
	13 So					20. KW
	14 Mo		□			
	15 Di		●			
	16 Mi		14:00-17:30			
	17 Do					
	18 Fr		14:00-17:30	9:00-12:30		
	19 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
	20 So	Pfingstsonntag				
	21 Mo	Pfingstmontag				
	22 Di					
	23 Mi	x				E-Geräte*
	24 Do		9:00-12:30	14:00-17:30		
	25 Fr					
	26 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
	27 So					22. KW
	28 Mo					
	29 Di		14:00-17:30			
	30 Mi					
	31 Do	Fronleichnam				

Achtung! Achtung!

Wegen eines
Feiertages in KW 19
(Christi Himmelfahrt)

wird der Redaktions- und
Anzeigenschluss auf
Dienstag den

08.05.2018

11:00 Uhr vorverlegt

Wir bitten um Beachtung !
Verlag & Druckerei Schlecht
Tel: 07041-3022
verlag@gemeinde.de



Informationen aus dem Rathaus

Baumpflanzung

Mit Schutzgemeinschaft Deutscher Wald



Essbare Edelkastanie

In einigen Jahren werden auch im Ispringer Wald Esskastanien geerntet werden können. Echte Handarbeit gab es im Waldbereich „Hegenich“ für die Spaziergänger zu sehen. Forstarbeiter Johannes Kolb und Revierförster Martin Schickle (von links) griffen zu Spaten und Schaufel, um zwei junge Esskastanien-Bäume (*Castanea Sativa*) zu setzen. Mit dabei waren Ispringens Bürgermeister Thomas Zeilmeier, sein Stellvertreter Wolfgang Ballarin (Zweiter

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen

Verantwortlich
für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier
oder Vertreter im Amt
Telefon: 07231 / 98 12 - 0
E-Mail: pressestelle@ispringen.de

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Montag: 13.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.
www.gemeinde.de
verlag@gemeinde.de

Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10
75417 Mühlacker
Telefon: 07041 / 30 22
Telefax: 07041 / 52 49



und Dritter von rechts) und die Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Kreisverband Pforzheim/Enzkreis, Birkenfelds Bürgermeister Martin Steiner (Vorsitzender), Kassier Manuel Linkenheil (beide stützen den Baum) und der ehemalige Forstamtleiter Guido Wölfe (rechts).

Der SDW liegt der achtsame Umgang mit Wald und Natur am Herzen. Sie unternimmt vieles, um den Mitbürgern, vor allem auch den Kindern und Schülern die Natur wieder näher zu bringen, sagte Vorsitzender Steiner. Aus Anlass des Tags des Baumes stiftet die SDW mehreren Gemeinden den Baum des Jahres, die essbare Edelkastanie.

Revierförster Schickle hat für das aus südlichen Regionen stammende Buchengewächs einen sonnigen Standort am Rand des „Obersten Waldweges“ ausgesucht. An dem viel begangenen Weg wird er so auch gut gesehen. Wenn die bis 30 Meter hoch werdenden Bäume Früchte tragen, können am Wegrand die Maronen oder, wie der Pfälzer sagt, die „Keschde“ problemlos geerntet werden.

Text und Foto: Schott

Schienenersatzverkehr in Ispringen

Vom 19. Mai bis 3. Juni 2018 (Betriebsschluss) werden auf dem Streckenabschnitt zwischen **Karlsruhe** und **Pforzheim** die Gleise erneuert.

Die Regional-Express Züge von Karlsruhe nach Stuttgart fallen zwischen **Karlsruhe Hbf** und **Pforzheim Hbf** aus und werden durch Busse ersetzt. Bitte beachten Sie die längeren Fahrzeiten bzw. die frühere Abfahrtszeit der Busse.

Haltestelle der Ersatzbusse:

- Karlsruhe Hbf Südausgang
- Karlsruhe-Durlach Omnibusbahnhof
- Wilferdingen-Singen Bahnhof
- Pforzheim ZOB Bussteig 9

Die **IC-Züge** und die **IRE-Züge von Karlsruhe nach Stuttgart** werden vom **19. Mai bis 22. Oktober** sowie vom **10. November bis 8. Dezember** über Bruchsal umgeleitet und halten nicht in Pforzheim und Mühlacker.

Zwischen Pforzheim Hbf und Vaihingen (Enz) werden zusätzliche Züge mit Halt in Mühlacker eingesetzt, mit direktem Anschluss in Vaihingen (Enz) an die IRE nach/von Stuttgart Hbf.

© Ispringen

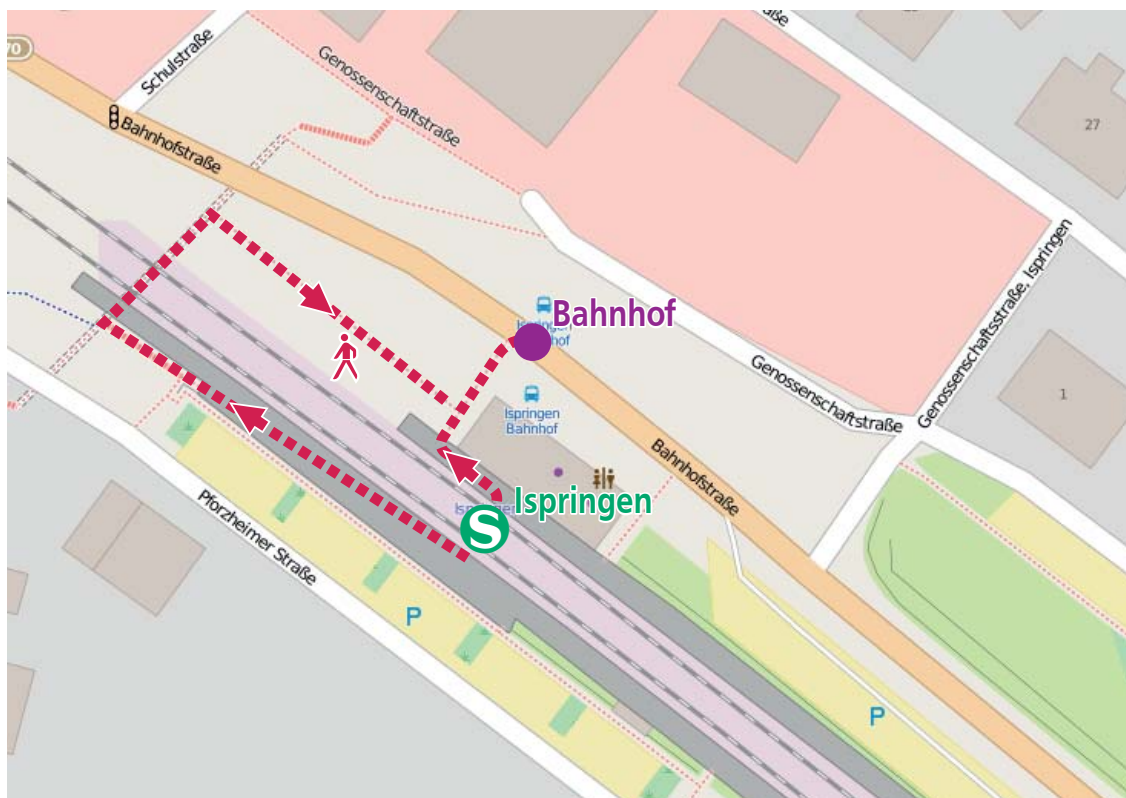
Information



Ersatzverkehr

Bei Bauarbeiten oder einer Betriebsstörung kann es zur Einstellung des Zugverkehrs auf der Linie **S5** kommen. In diesen Fällen wird dann ein Ersatzverkehr eingerichtet.

Bitte begeben Sie sich hierfür gemäß Skizze zur Bushaltestelle in der Bahnhofstraße. Sie werden dort mit Bussen weiterbefördert.



Kartengrundlage: OpenStreetMap

Auch die **S-Bahnen der AVG Linie 710.5 (S5)** sind von der Sperrung betroffen und fallen zwischen **Söllingen (b. Karlsruhe)** und **Pforzheim Hbf** aus. Ein Ersatzverkehr mit Bussen wird zwischen Söllingen Reetzstraße und Pforzheim Hbf eingerichtet. Zwischen Wilferdingen-Singen und Bilfinger verkehrt ein Pendelbus.

Weitere Details können Sie ab sofort dem im Rathaus ausliegenden Flyer oder dem auf der Homepage der Gemeinde eingestellten pdf-Download entnehmen.

Des Weiteren bietet die Deutsche Bahn die Bestellung eines Newsletters mit baubedingten Fahrplanänderungen per E-Mail über Ihre Strecke unter www.deutschebahn.com/bauinfos an.

Gaststättenrechtliche Erlaubnis

gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass bei jeder öffentlichen Veranstaltung durch Vereine oder Personen, bei der Getränke und Speisen öffentlich zum Verkauf angeboten werden, unbedingt ein Antrag auf eine Gestattung nach § 12 GastG (Schankerlaubnis) zu stellen ist.

Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung im Bürgerbüro zu stellen. Der Antrag ist deshalb so rechtzeitig zu stellen, weil nach dem Gaststättengesetz Mehrfertigungen dieser Gestattung an verschiedene Behörden (u. a. Wirtschaftskontrolldienst) verschickt werden müssen.

Wer ohne entsprechende Gestattung eine solche Veranstaltung durchführt, handelt nach § 28 GastG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden.

Die Gebühr in Höhe von 20,00€ pro Tag ergibt sich aus der derzeit gültigen Gebührensatzung vom 16.07.2015 nach Ziffer 21.1.

Bürgerbüro Tel.: 07231/9812-10 oder -14

Standesamtliche Mitteilungen

Sterbefall

Johanna Weiß, geb. Rauschenbach
wh.: Eichenweg 26
ist am 27.04.2018 in Ispringen verstorben.

Eheschließung

Timo Augenstein und Franziska Augenstein, geb. Kautz
wh.: Pforzheimer Straße 63 in Kämpfelbach
haben am 28.04.2018 in Ispringen geheiratet.

Personenstandsfälle werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht.

Standesamt Ispringen, Frau Armbruster, Tel. 07231/9812-14

Amtliche Bekanntmachungen

Wahl der Schöffinnen und Schöffen

der Gemeinde Ispringen für die Geschäftsjahre 2019-2023

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen liegt in der Zeit vom 07.05.2018 bis 14.05.2018 im Rathaus Ispringen, Gartenstraße 12, Zimmer 13, öffentlich aus.

Innerhalb einer Woche nach Ablauf der genannten Auslegungsfrist bis einschließlich 22.05.2018 kann schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeisteramt Ispringen Einspruch erhoben werden. Ein Einspruch kann nur dadurch begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden seien, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) entweder nicht aufgenommen werden durften (§ 32 GVG) oder nicht aufgenommen werden sollten (§§ 33, 34 GVG).

Jubilare

Wir gratulieren zum Geburtstag

07.05.	Lechler, Inge	Am Rothsberg 21	80 Jahre
12.05.	Kunkel, Artur	Friedenstraße 48	85 Jahre

Die Gemeinde wünscht den Jubilaren alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.



Gemeindebücherei Ispringen



Online-Katalog: www.buecherei.ispringen.de
eBib Nord-schwarzwald: www.onleihe.de/ebib

Telefon: 07231/800311 • Email: buecherei1@ispringen.de

Unsere Öffnungszeiten: Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Sonne ist da und die Gartenarbeit lässt nicht lange auf sich warten. Darum halten wir tolle Bücher rund um das Thema Garten für Sie bereit.

„Der Kompostgarten“ von Jean-Paul Tranchant

Es beschreibt wie eine entsprechende Holzkiste gebaut und ein Kompostgarten angelegt, befüllt und bepflanzt wird. Auch auf die Pflege des Kompostgartens, vom Gießen bis zum Wenden der Komposterde, vom Verwerten organischer Küchenabfälle bis zur Ernte selbst angebaute Gemüse, wird eingegangen. Der Kompostgarten beansprucht nur wenig Platz und kann überall aufgestellt werden, was dem Trend des Urban Gardening entgegen kommt. Die ansprechenden Bilder, die erklärenden Skizzen und eingängigen Texte wecken unmittelbar Lust, einen eigenen Kompostgarten anzulegen.

„Balkone und Terrassen naturnah gestalten“ von Karl Ploberger

Der erste Schritt für gesunde Pflanzen und gesunde Früchte wird mit der richtigen Auswahl getan, dann kommt es noch auf passende Töpfe, die perfekte Erde und richtiges Wässern und Düngen an – und die grüne Oase „Balkon und Terrasse“ wird zur Erfolgsgeschichte. Neben bunten Zierpflanzen können auch Obst und Gemüse in Töpfen wachsen. Und wer einmal selbstgezeugene Tomaten, Auberginen, Erdbeeren & Co. probiert hat, wird nicht mehr davon loskommen. Gerade alte und erhaltenswerte Sorten können im



Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 26.04.2018

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.04.2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Todeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.

Amtliche Bekanntmachungen

8. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren, zu lärmern und zu spielen, zu essen, zu trinken und zu rauchen sowie zu lagern,
 10. Wasser zu entnehmen zu anderen Zwecken als für die Grabpflege.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt sind.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird befristet.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Bei Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit



sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

- (2) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Doppelbestattungen mindestens 1,60 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Tiefgräbern für die untere Belegung 30 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahr verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit bei Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Urnenreihengräber
3. Anonyme Urnengräber
4. Wahlgräber
5. Urnenwahlgräber
6. Urnenkammern in der Urnenwand
7. Urnenwahlgräber in den Urnengemeinschaftsanlagen
8. Urnenwahlgräber im „Ruhewald“

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),

2. wer sich dazu verpflichtet hat,

3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,

2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

- (6) Werden Gräber nicht innerhalb dieser Frist abgeräumt, so kann dies die Gemeinde auf Antrag gegen Kostenersatz vornehmen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit), für Tiefgräber von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie



- können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
 - (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
 - (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
 - (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
 - (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
 - (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
 - (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabschmuck entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
 - (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- § 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**
- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
 - (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich, soweit durch einzelne Grabarten nicht eingeschränkt, nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind max. 4 Urnen.
 - (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
 - (5) Im Friedhof sind anonyme Beisetzungen in anonymen Urnengräbern möglich. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
 - (6) Nutzungsrechte an Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahre (Nutzungszeit) verliehen.
- § 14 Urnengemeinschaftsanlagen**
- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind auf dem Friedhof Ispringen in verschiedenen Ausführungen geschaffen worden. Es sind Urnengemeinschaftsgräber mit Stelen in 115 cm, mit Stelen in 80 cm, mit Liegestein, mit Quader und als Meridian-Grab vorhanden. Jedes Grab wird durch eine der eben bezeichneten Stelenformen bzw. Steinformen gekennzeichnet. Jedes Grabmal darf nur mit der von der Gemeinde vorgegebenen Beschriftung versehen werden. Die Kosten für Beschriftung und das Anbringen des Namensschildes trägt der Verfügungsberechtigte.
 - (2) Die Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten. Der Verfügungsberechtigte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung, sowie die Art und Unterhaltung des Grabmals.
 - (3) Auf der Gemeinschaftsanlage darf nichts angebracht bzw. aufgestellt werden, insbesondere keine Grabeinfassungen, keine sonstigen Grabschmuck (z. B. Grablaternen, Weihwasserbehälter) und kein Grabschmuck (z. B. Blumenschmuck, Grablichter). Unerlaubte Gegenstände werden von der Gemeinde entfernt, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
 - (4) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern in Urnengemeinschaftsanlagen werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahre (Nutzungszeit) verliehen.
- § 15 Urnenkammern in Urnenwänden**
- (1) Urnenkammern sind Nischen in dafür errichteten Urnenwänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Nutzungsrechte an Urnenkammern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
 - (2) In einer Urnenkammer können ein bis zwei Urnen beigesetzt werden.
 - (3) Der anlässlich der Beisetzung vor der Urnenkammer abgelegte Grabschmuck ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Nach Ablauf der Frist darf kein weiterer Grabschmuck vor der Urnenkammer abgelegt werden.
 - (4) Die Ruhezeiten richten sich nach § 8 dieser Satzung. Die Regelungen des § 12 Abs. 1-11 dieser Satzung werden analog angewandt.

- (5) Bei der Gestaltung der Verschlussplatten sind die Vorgaben gem. § 19 Abs. 3 einzuhalten.

§ 16 Urnengräber in der Ruhewald-Anlage

- (1) Urnengräber im Ruhewald sind Urnengrabstätten in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld.
- (2) Die Lage des Urnengrabes im Ruhewald wird von der Gemeinde bestimmt. Wünsche des Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen werden, soweit möglich, berücksichtigt.
- (3) Die Ruhezeiten richten sich nach § 8 dieser Satzung.
- (4) Die Pflege der Urnengräber im Ruhewald obliegt ausschließlich der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten.
- (5) Jedes Grabmal darf nur mit der von der Gemeinde vorgegebenen Beschriftung versehen werden. Die Kosten für Beschriftung und das Anbringen des Namensschildes trägt der Verfügungsberechtigte.
- (6) Der anlässlich der Beisetzung im Ruhewald abgelegte Grabschmuck ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Nach Ablauf der Frist dürfen keine sonstigen Grabausstattungen (z. B. Grablaternen, Weihwasserbehälter) und kein Grabschmuck (z. B. Blumenschmuck, Grablichter) im Ruhewald abgelegt werden. Widerrechtlich im Ruhewald abgelegte Grabausstattungen sowie Grabschmuck werden von der Gemeinde entfernt und entsorgt. Für die Ablage sonstiger Grabausstattungen befindet sich im Eingangsbereich ein dafür vorgesehene Fläche.
- (7) Nutzungsrechte an Urnengräbern im Ruhewald werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahre (Nutzungszeit) verliehen.

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRABAUSSTATTUNGEN

§17 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Beisetzung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Beisetzung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Spätestens zwei Jahre nach der Beisetzung/Bestattung müssen dauerhafte Grabmale entsprechend §19 (4) errichtet werden.
- (3) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (4) An Urnenwänden sowie auf den Urnengemeinschaftsanlagen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nicht angebracht oder abgelegt

- werden.
- (5) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 4 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 20 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
 - (2) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften für Urnengräber (Urnengemeinschaftsanlagen gem. § 14 mit Liegestein, Stelen, Quader und als Merdiangrab) erfolgt die Grabpflege für die Dauer der Nutzung durch die Gemeinde bzw. einen von ihr beauftragten Dritten. Der Nutzungsberechtigte hat ein entsprechendes Merkblatt zur Kenntnis zu nehmen.
 - (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Verschlussplatten der Urnenwand sind folgende Vorschriften einzuhalten:
Inschriften, Ornamente und Symbole dürfen nur erhaben und nur aus Bronze auf der Oberfläche der Abdeckplatten angebracht werden. Dabei dürfen Buchstaben und Ziffern eine Höhe von 5 cm nicht überschreiten. Aufgeklebte Metallbuchstaben sind nicht zulässig. Die Größe und Anordnung von Ornamenten und Symbolen müssen zu der Größe der Abdeckplatte in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Anbringung von Blumenschmuck, Kerzen- oder Blumenhaltern an den Urnenkammern ist nicht zulässig.
 - (4) Auf den Grabstätten sind grundsätzlich nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figurlichem oder ornamentalem Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
 Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- § 20 Genehmigungserfordernis**
- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 auf 30 cm und Holzkreuze zulässig.
 - (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
 - (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 21 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt werden.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTATTE

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bedeckt werden.
- (8) Die gesamte Grabfläche ist zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Straucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (9) Pflanzenabfälle wie Schnittblumen, Topfpflanzen, Unkraut, Gras, Laub, kleine Äste und Zweige aus der Grabpflege sowie verrottbare Unterlagen von Kränzen und Gestecken (Kränze und Gestecke allerdings nur zerlegt, d.h. ohne Draht und Plastikteile) sind in die dafür vorgesehenen Behälter für Pflanzenabfälle einzuwerfen.
- (10) Wertstoffe und Verpackungen aus Kunststoff wie Tüten, Säcke, Blumenfolie und Flaschen (leer und sauber), Blumentöpfe (ohne Erde), Grablichter (ohne Wachreste), Papier und Kartons (trocken, sauber, ohne Erde), Glas und Holzkisten (ohne Pressspan) sind in die dafür vorgesehenen Behälter für Wertstoffe und Verpackungen einzuwerfen.
- (11) Restmüll wie Kränze und Gestecke mit Draht und Plastikteilen, Grablichter mit Wachresten, schmutzige Verpackungen, Steckschwämme, Kranzschleifen, Draht, schmutziges Styropor, schmutzige Blumentöpfe, zerbrochene Tontöpfe und Glasscherben sind in die dafür vorgesehenen Behälter für Restmüll einzuwerfen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu

- bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Umenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Umenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabsatztungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
 - (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

§ 26

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2

- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) lärmt, spielt, isst, trinkt, raucht oder lagert,
 - j) Wasser entnimmt zu anderen Zwecken als für die Grabbpflege.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsatztungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 20 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Absatz 1),
 5. Grabmale und sonstige Grabsatztungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Absatz 1).

IX. BESTATTUNGSGEBÜHREN

§ 29 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Verstorbenen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 30 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 - (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
 - (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- § 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**
- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der

- Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN
§ 33 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 14.04.2011 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ispringen, den 26.04.2018 Bürgermeisteramt

gez. Zellmeier
Bürgermeister



Anlage zur Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung -
Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühren ab 05.05.2018	Gebühren ab 01.01.2022
1.	Verwaltungsgebühren		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung/ Veränderung eines Grabmals	25,00 €	25,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	25,00 €	25,00 €
2.	Bestattungsgebühren		
2.1	Bestattung		
2.1.1	Reihengrab für Verst. ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	650,00 €	700,00 €
2.1.2	Reihengrab für Verst. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00 €	400,00 €
2.1.3	Wahlgrab breit	650,00 €	700,00 €
2.1.4	Wahlgrab tief	800,00 €	850,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen		
	Urnenbeigabe in ein Wahlgrab für	300,00 €	350,00 €
2.2.1	Sargbestattungen		
2.2.2	Urnenreihengrab	150,00 €	150,00 €
2.2.3	Urnenwahlgrab	150,00 €	150,00 €
2.2.4	Urnengemeinschaftsgrab Stele 115 cm	150,00 €	150,00 €
2.2.5	Urnengemeinschaftsgrab Stele 80 cm	150,00 €	150,00 €
2.2.6	Urnengemeinschaftsgrab Quader	150,00 €	150,00 €
2.2.7	Urnengemeinschaftsgrab Meridiangrab	150,00 €	150,00 €
2.2.8	Urnenkammer in Urnenwand inkl. Auflösung nach Laufzeit	150,00 €	150,00 €
2.2.9	Anonymes Urnengrab	150,00 €	150,00 €
2.2.10	Grab im "Ruhewald"	150,00 €	150,00 €
2.3	Zuschläge		
2.3.1	ein Zuschlag zu 2.1 und 2.2 für Bestattungen/ Beisetzungen an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen von je	50 %	50 %
3.	Grabnutzungsgebühren		
3.1	Überlassung eines Reihengrabes		
3.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.300,00 €	1.500,00 €
	Verfügungszeit: 25 Jahre		
3.1.2	für Personen unter 10 Jahren	200,00 €	200,00 €
	Verfügungszeit: 15 Jahre		
3.1.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes	600,00 €	600,00 €
	Verfügungszeit: 15 Jahre		
3.1.4	Überlassung anonymen Urnengrabes	200,00 €	200,00 €
3.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		

3.21	Wahlgrab mit einfacher Breite, doppeltief	1.900,00 €	2.100,00 €
3.22	Nutzungszeit: 30 Jahre		
3.22	Verlängerung pro Jahr	120,00 €	120,00 €
3.23	Wahlgrab mit doppelter Breite	2.800,00 €	3.000,00 €
3.23	Nutzungszeit: 25 Jahre		
3.24	Verlängerung pro Jahr	120,00 €	120,00 €
3.25	Urnwahlgrab		
3.25	Nutzungszeit: 15 Jahre	1.000,00 €	1.200,00 €
3.26	Verlängerung pro Jahr	40,00 €	40,00 €
3.27	Urnwahlgrab in		
3.27	Urnengemeinschaftsanlage mit	2.700,00 €	3.000,00 €
3.27	Stele 115 cm; ohne Beschriftung		
3.28	Nutzungszeit: 15 Jahre		
3.28	Urnwahlgrab in		
3.28	Urnengemeinschaftsanlage mit	2.600,00 €	2.900,00 €
3.28	Stele 80 cm; ohne Beschriftung		
3.29	Nutzungszeit: 15 Jahre		
3.29	Urnwahlgrab in		
3.29	Urnengemeinschaftsanlage mit	2.500,00 €	2.800,00 €
3.29	Liegstein; ohne Beschriftung		
3.30	Nutzungszeit: 15 Jahre		
3.30	Urnwahlgrab in		
3.30	Urnengemeinschaftsanlage mit Quader;	2.500,00 €	2.800,00 €
3.30	ohne Beschriftung		
3.31	Nutzungszeit: 15 Jahre		
3.31	Urnwahlgrab in		
3.31	Urnengemeinschaftsanlage		
3.31	„Meridiangrab“; mit Beschriftung	2.700,00 €	3.000,00 €
3.32	Nutzungszeit: 15 Jahre		
3.32	Verlängerung pro Jahr	150,00 €	150,00 €
3.33	Urnenkammer in Urnenwand; ohne		
3.33	Beschriftung	1.100,00 €	1.100,00 €
3.34	Nutzungszeit: 15 Jahre		
3.34	Verlängerung pro Jahr	75,00 €	75,00 €
3.35	Urnwahlgrab im „Ruhewald“; mit		
3.35	Beschriftung	1.800,00 €	2.000,00 €
3.36	Nutzungszeit: 15 Jahre		
3.36	Verlängerung pro Jahr	150,00 €	150,00 €
4.	Benutzungsgebühren für Friedhofseinrichtungen		
4.1	Benutzung der Friedhofshalle		
4.1	(Aussegnungshalle) je Tag	220,00 €	250,00 €
4.2	Benutzung einer Leichenzelle/ Kühlzelle		
4.2	je Tag(max. 3 Tage werden berechnet)	30,00 €	35,00 €
4.3	ein Zuschlag zu 4.1 für die Benutzung der		
4.3	Aussegnungshalle an Sonn- u.	105,00 €	105,00 €
	Feiertagen von		

5.	Sonstige Leistungen		
5.1	Abräumen eines		
5.1	Kindergrabes/Urnengrabes	190,00 €	190,00 €
5.2	Abräumen eines Reihengrabes	280,00 €	280,00 €
5.3	Abräumen eines Wahlgrabes breit	400,00 €	400,00 €
5.4	Abräumen eines Wahlgrabes tief	280,00 €	280,00 €
5.5	Abräumen eines		
5.5	Urnengemeinschaftsgrabes	190,00 €	190,00 €





Topf gut gepflegt werden, sortenfeste liefern sogar Samen für den Anbau im nächsten Jahr.

Egal ob Sie unsere Onleihe nutzen oder direkt bei uns in der Bücherei ausleihen möchten, benötigen Sie lediglich einen gültigen Bibliotheksausweis, den Sie sich bei uns ausstellen lassen können. Schauen Sie einfach bei uns rein, wir beraten Sie gern.

Die Nutzung der Bücherei ist ein kostenloses Angebot der Gemeinde Ispringen!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch – Das Büchereiteam

Fundsachen

Gefunden wurde: Ein VW-Autoschlüssel

Carina Ziegler -Sozialamt- Tel.: 07231/9812-16